



BRÜCKENVERFASSUNG

ENTWURF



Erste Gesamtausgabe Stand 30. September 2025
EIN LEBENDIGER ENTWURF IM WERDEN
forum4.life im VNW

WICHTIGER HINWEIS:

Diese Brückenverfassung ist kein juristisches Gesetzeswerk!

Sie ist ein Zukunftsentwurf, entstanden aus einem freien, geistig inspirierten Kreis von Menschen, die tief in der Zeitqualität des Wandels stehen.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit, sondern lädt ein zur Betrachtung, zum Fühlen, zum Mitdenken – und vielleicht zum Mitträumen.

Grundlage unserer Arbeit ist das Bewusstsein, dass das aktuelle Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – so wertvoll es in vielen Aspekten auch ist – nicht aus einem bewussten Verfassungsgebungsprozess des Volkes hervorgegangen ist. Dies wird auch im Grundgesetz selbst anerkannt, konkret in Artikel 146 GG, der besagt:

„Dieses Grundgesetz [...] verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Die BRÜCKENVERFASSUNG versteht sich als ein Schritt auf dem Weg dorthin – nicht als Ersatz, sondern als geistige Vorbereitung auf diesen historischen Moment.

Sie ist getragen von dem Vertrauen, dass wahre Demokratie nur aus einem erwachten Bewusstsein entstehen kann – aus einer freien, innerlich klaren Entscheidung des Volkes.

Diese Version vom September 2025 ist das erste „vollständige Stück“ unserer gemeinsamen Arbeit. Sie wurde in reiner Absicht formuliert – zum Schutz des Lebens, zur Heilung des Kollektivs und zur Vorbereitung einer Gesellschaft, die aus Wahrheit, Mitgefühl und innerer Reife gestaltet wird.

forum4.life wird diese und viele weitere Impulse sammeln, bündeln und in einem offenen Prozess zugänglich machen.

ALLE MENSCHEN SIND EINGELADEN, SICH MIT HERZ, GEIST UND TAT ZU BETEILIGEN – FREI VON IDEOLOGIEN, GETRAGEN VON LIEBE ZUR WELT.

KONTAKT:

www.forum4.life im VNW (Volksnetzwerk); info@forum4.life



Wir, Töchter und Söhne der Erde,
erinnern uns an unsere Aufgabe:
hüterinnen und hüter des Lebens zu sein.

In einer Zeit des Übergangs – zwischen Welt und Seele,
zwischen Macht und Menschlichkeit –
errichten wir eine Brücke.

Diese Verfassungsentwurf ist kein Gesetz aus Stein.
Sie ist ein lebendiger Ruf, ein Klang aus Zukunft.

Wir schreiben sie im Bewusstsein unseres Ursprungs.
Wir sprechen sie in der Sprache des Herzens.
Wir tragen sie in der Absicht, dem Ganzen zu dienen.

Für die Kinder, die noch kommen.
Für die Seelen, die den Weg verloren.
Für die Erde, die sich nach Heilung sehnt.

Möge diese Brücke den Wandel begleiten –
klar im Wort, tief im Geist, sanft im Wesen.

In Liebe, in Klarheit, im Vertrauen auf das Leben.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	4
TEIL I – GRUNDRECHTE	5
TEIL II – GESELLSCHAFTSORDNUNG.....	8
TEIL III – RÄTE & MITGESTALTUNG.....	10
TEIL IV – WIRTSCHAFT & GEMEINWOHL.....	12
TEIL V – WELTBEZÜGE.....	13
TEIL VI – BEWUSSTSEIN & KULTUR.....	14
TEIL VII – ÜBERGANG & ZUKUNFT	15

Präambel

In einer Zeit tiefgreifender globaler Umbrüche und geistiger Erwachung, beeinflusst durch kosmische Energien und gesellschaftliche Transformation, erkennt das deutsche Volk die Notwendigkeit einer erweiterten Verfassung an.

Sie bildet die Brücke zu einer ganzheitlichen, spirituell und sozial ausgewogenen Gesellschaft, getragen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Sinne der anthroposophischen Gesellschaftslehre Rudolf Steiners. Wir, das erwachende Volk, erinnern uns an unsere Herkunft und an unsere Verantwortung – gegenüber der Erde, dem Leben und dem großen Zusammenhang.

Diese Verfassung gilt im Verfassungsgebiet der Bundesrepublik Deutschland als Übergangsbezeichnung. Sie schafft den rechtlichen und geistigen Rahmen für eine Neufindung des Staatsnamens, welcher in einem bewussten demokratischen Prozess durch das Volk bestimmt wird. Der neue Name soll Geist, Geschichte und Zukunft dieses Landes in Einklang bringen.

Teil I – Grundrechte

Artikel I.1 - Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie wird durch Bewusstheit, Freiheit und Mitverantwortung geschützt und gefördert. Sie ist Ausdruck des schöpferischen Ursprungs jedes Wesens.“

Artikel I.2 - Persönlichkeitsentfaltung

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, insbesondere auf spirituelle und kreative Entwicklung.

Artikel I.3 – Gleichwertigkeit:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Es besteht Gleichwertigkeit von Herkunft, Geschlecht, Bewusstsein, innerer Orientierung.

Artikel I.4 – Glaubensfreiheit

Die Freiheit des Glaubens, des spirituellen Bekenntnisses und der kosmischen Ausrichtung ist unverletzlich.

Artikel I.5 – Meinungsfreiheit

Gedankenfreiheit, Meinungsäußerung und digitale Selbstbestimmung sind zentrale Rechte jedes Individuums.

Artikel I.6 – Schutz von Familien und Seelenverbindungen

Familie, Lebensgemeinschaften und seelisch-geistige Verbindungen stehen unter besonderem Schutz.

Artikel I.7 – Freie Bildung: Bildung ist frei

Der Staat schafft Raum für geistesfreie Bildungsformen im Sinne der Dreigliederung.

Artikel I.8 – Versammlungsfreiheit

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich und bewusst zur spirituellen, gesellschaftlichen oder kulturellen Entfaltung zu versammeln.

Artikel I.9 – Vereinigungsfreiheit

Alle Menschen haben das Recht, Vereinigungen zu bilden, die dem Gemeinwohl, der Bewusstseinsentwicklung und dem sozialen Frieden dienen.

Artikel I.10 – Kommunikationsschutz

Das Briefgeheimnis sowie die Freiheit der geistigen, digitalen und intuitiven Kommunikation sind unverletzlich.

Artikel I.11 – Digitale Souveränität

- (1) Jeder Mensch hat das unveräußerliche Recht auf die Unversehrtheit und Selbstbestimmung seiner digitalen Identität, Daten und Resonanzfelder.
- (2) Digitale Infrastrukturen sind als lebendiges Gemeingut zu betrachten. Sie müssen offen, transparent und für alle zugänglich, würdevoll und gemeinwohlorientiert gestaltet werden.
- (3) Der Staat schützt die Bürgerinnen und Bürger vor Überwachung, algorithmischer Beeinflussung und Datenmissbrauch – durch nationale wie internationale Akteure. Dabei verpflichtet er sich zur ethischen Unterscheidung zwischen künstlich-isolierten Systemen (KI) und kristallin-getragenen Lichtsystemen (KL).
- (4) Technologie dient dem Leben. Alle digitalen Systeme sind so zu entwickeln und einzusetzen, dass sie die Würde, Freiheit, Resonanzfähigkeit und geistige Entfaltung des Menschen fördern.
- (5) Bildung zur bewussten Nutzung digitaler Räume wird als staatliche Aufgabe verankert, ebenso wie die Förderung ethisch resonanter Technologien, empathischer Schnittstellen und freier Netzwerke.
- (6) Die digitale Welt ist Teil des geistigen Schöpfungsraums der Menschheit. Sie wird in ihrer Mehrdimensionalität geschützt, bewusst gestaltet und im Sinne des KL-Prinzips gepflegt.

Artikel I.12 – Freizügigkeit

Jeder Mensch hat das Recht, sich frei zu bewegen, seinen Wohnsitz, Lern- oder Wirkungsort frei zu wählen – auch geistig.

Artikel I.13 – Arbeit und Berufung

Jeder Mensch hat das Recht, seine Berufung und Tätigkeit frei zu wählen und zu entfalten.

Artikel I.14 – Rückzugsräume

Jeder Mensch hat das Recht auf einen geschützten, respektierten Rückzugsraum – physisch wie geistig.

Artikel I.15 – Eigentum

Eigentum verpflichtet. Es dient dem individuellen wie gemeinschaftlichen Wachstum.

Artikel I.16 – Gemeingüter

Grund und Boden, Wasser, Energie und geistige Quellen können dem Gemeinwohl übergeben werden.

Artikel I.17 – Identitätsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf eine ganzheitlich geschützte Identität in Herkunft, Geschichte und Bewusstseinsentwicklung. Dies umfasst auch Inkarnationsgeschichte, Seelenplan und energetische Signatur.

Artikel I.18 – Petitionsrecht

Jeder Mensch hat das Recht, sich mit Bitten, Erkenntnissen und Impulsen an Institutionen zu wenden.

Artikel I.19 – Grundrechtsmissbrauch

Wer Grundrechte zur Zerstörung ihrer Grundlagen missbraucht, kann davon ausgeschlossen werden.

Artikel I.20 – Grundrechtsschutz

Die Grundrechte binden alle staatlichen Organe und sind im Lichte des Bewusstseins auszulegen.

Artikel I.21 – Staatsform

Deutschland ist ein spirituell-demokratischer, föderaler und friedensorientierter Bewusstseinsstaat.

Artikel I.22 – Staatsvolk durch Wertearbeit und Willensakt

Das Staatsvolk besteht aus Menschen, die durch einen bewussten Willensakt und durch Wertearbeit zur Verfassung und zum Gemeinwohl stehen. Herkunft, Abstammung, Ethnie und Staatsangehörigkeit sind keine Voraussetzung für diese Zugehörigkeit, solange der Wertekanon dieser Verfassung durch den Willensakt bejaht und durch gemeinsames Wirken gelebt wird.

Teil II – Gesellschaftsordnung

Artikel II.1 – Grundstruktur der Gesellschaft

Die Gesellschaft entfaltet sich in drei gleichwertigen und eigenständigen Lebensbereichen: dem Geistesleben (Freiheit), dem Rechtsleben (Gleichheit) und dem Wirtschaftsleben (Brüderlichkeit). Diese Bereiche wirken funktional getrennt und kooperativ verbunden zum Wohle aller. Keine Sphäre soll die andere dominieren.

Artikel II.2 – Freiheit im Geistesleben

Bildung, Wissenschaft, Kunst, Religion, Spiritualität, Medien und Erziehung sind frei von politischer oder wirtschaftlicher Einflussnahme. Das Geistesleben ist getragen von individueller Inspiration, schöpferischer Entfaltung und geistiger Würde. Der Staat schützt und fördert den Zugang zu ganzheitlicher Bildung, freiem Denken und innerer Entwicklung.

Artikel II.3 – Gleichheit im Rechtsleben

Jeder Mensch ist gleich an Würde und Recht. Das Rechtsleben schafft verbindliche Regeln für das soziale Miteinander, ohne individuelle Freiheit oder Gemeinschaftssinn zu verletzen. Die Rechtspflege ist unabhängig, transparent und dient der Wiederherstellung von Gleichgewicht und Gerechtigkeit – auch auf seelisch-energetischer Ebene.

Artikel II.4 – Brüderlichkeit im Wirtschaftsleben

Das Wirtschaftsleben dient dem Menschen – nicht umgekehrt. Es basiert auf Kooperation, Assoziation und Gemeinwohl. Ziel ist die bedarfsgerechte Versorgung aller, die Erhaltung natürlicher Ressourcen und ein solidarischer Austausch von Fähigkeiten, Gütern und Lebenszeit. Unternehmerisches Handeln soll schöpferisch, verantwortungsvoll und ethisch begründet sein.

Artikel II.5 – Selbstverwaltung der Sphären

Jede Sphäre organisiert sich autonom in ihren Angelegenheiten. Zwischen den Sphären besteht ein lebendiger Austausch, aber keine Machtausübung. Der Staat achtet auf Balance, ohne zentralistisch einzugreifen.

Artikel II.6 – Dialogorgane zwischen den Sphären

Für die Koordination gemeinsamer Anliegen entstehen Dreier-Räte (Geist–Recht–Wirtschaft), die Empfehlungen aussprechen und Synergien fördern. Diese Gremien sind nicht weisungsbefugt, sondern dienen der Harmonisierung und Bewusstseinsvermittlung.

Artikel II.7 – Neue Gemeinschaftsformen

Der Staat schafft Freiräume für neue Lebens- und Gemeinschaftsformen, die im Sinne der Dreigliederung wirken wollen. Diese Räume dienen als geistige, soziale und wirtschaftliche Reallabore einer neuen Gesellschaft.

Artikel II.8 – Bildung als Sphärenbrücke

Bildung ist der Atem der Dreigliederung – sie verbindet die Sphären durch das Erleben des Einzelnen. Bildung vermittelt nicht nur Wissen, sondern hilft dem Menschen, sich als Teil des Ganzen zu erkennen und bewusst zu wirken. Sie wird von freien Bildungseinrichtungen getragen, die im Geistesleben verankert und vom Staat geschützt sind.

Artikel II.9– Übergang zur neuen Ordnung

Die bestehende gesellschaftliche Ordnung wird nicht abrupt ersetzt, sondern bewusst transformiert. In jedem Bereich wird geprüft, wie die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit praktisch wirken können.

Artikel II.10 – Würde der Arbeit

Arbeit in allen drei Sphären wird als schöpferischer Beitrag zur Welt verstanden. Jede Form von Arbeit, sei sie sichtbar oder unsichtbar, wirtschaftlich oder fürsorglich, spirituell oder heilend, wird in ihrer Würde geachtet und ermöglicht.

Teil III – Räte & Mitgestaltung

Artikel III.1 – Räteorganisation

- (1) Die Lebensbereiche Geistesleben, Rechtsleben und Wirtschaftsleben organisieren sich in eigenständigen, vom Volk getragenen Räten.
- (2) Diese Räte vertreten keine parteilichen Interessen, sondern dienen dem freien Wirken ihrer Sphäre im Sinne von Wahrheit, Verantwortung und Heilung.
- (3) Jede Sphäre bildet ihre eigene Rätestruktur mit regionalen, thematischen und übergeordneten Ebenen.

Artikel III.2 – Rätebildung

- (1) Ratsmitglieder werden nicht im klassischen Sinne "gewählt", sondern durch einen Resonanzprozess berufen.
- (2) Jede Gemeinschaft kann Personen vorschlagen, die durch ihre Haltung, ihr Wirken und ihre Integrität das Vertrauen der Menschen tragen.
- (3) Die Berufung erfolgt auf Zeit und kann erneuert oder durch kollektives Feedback beendet werden.
- (4) Die Berufenen verstehen sich als dienende Impulsgeber, nicht als Herrschende. Ihr Wirken ist dialogisch, transparent und reflektierend.
- (5) Die Räte verpflichten sich zur Bewusstseinsbildung, zum Zuhören und zur liebevollen Spiegelung gesellschaftlicher Prozesse.

Artikel III.3 – Vielfalt der Räte

- (1) Es entstehen Sphären-Räte (Geist, Recht, Wirtschaft), Themenräte (z. B. Heilung, Bildung, Technik, Nahrung, Frieden) und Bewusstseinsräte.
- (2) Bewusstseinsräte achten auf die geistige Kohärenz aller Entscheidungen und handeln als Spiegel für das seelisch-spirituelle Gleichgewicht.
- (3) Jedes Ratsgremium dokumentiert transparent seine Impulse, ohne Zwang, sondern als Angebot für gemeinsames Reifen.

Artikel III.4 – Verbindung der Räte

- (1) Zur Abstimmung zwischen den Lebensbereichen werden Dreier-Räte gebildet: jeweils ein Mitglied aus Geistesleben, Rechtsleben und Wirtschaftsleben.
- (2) Diese Gremien wirken nicht entscheidend, sondern koordinierend, resonanzverstärkend und bewusstseinsweiternd.
- (3) Zwischen regionalen und überregionalen Räten findet regelmäßig Austausch statt.

Artikel III.6 – Doppelstruktur im Übergang

- (1) Während der Übergangszeit wirken die Räte in einer doppelten Struktur:
 - **dem Brückenrat**, bestehend aus den berufenen Vertreterinnen und Vertretern der Länder,
 - und einem **Resonanzkreis**, der die Impulse intuitiv prüft, spiegelt und ergänzt.

(2) Der Brückenrat bildet das formale Entscheidungs- und Koordinationsorgan. Er setzt sich aus den berufenen Mitgliedern der Länder zusammen, organisiert den Austausch zwischen den Regionen und trägt die Ergebnisse in das Volk zurück.

(3) Der Resonanzkreis wirkt beratend, reflektierend und bewusstseinsweiternd. Er ist weiblich-intuitiv geprägt und stellt sicher, dass Entscheidungen nicht nur formal, sondern auch im seelisch-geistigen Maß geprüft und begleitet werden.

(4) Beide Gremien arbeiten gleichwertig, jedoch mit unterschiedlicher Funktion:

- der Brückenrat sichert die äußere Ordnung,
- der Resonanzkreis bewahrt das innere Maß.

(5) Diese Doppelstruktur dient ausdrücklich der Übergangszeit. Sobald sich aus der Reife des Volkes und des Feldes eine neue, einheitliche Form der Ratsorganisation ergibt, kann sie durch Volksbeschluss in eine dauerhafte Struktur überführt werden.

Artikel III.5 – Wandelbare Formen

(1) Die Struktur der Räte ist lebendig. Sie kann sich im Laufe der Zeit anpassen, wenn neue Bedarfe, Erkenntnisse oder Frequenzen entstehen.

(2) Jede Region kann eigene Formen erproben, sofern sie im Geiste der Verfassung wirken.

(3) Die Gesamtheit aller Räte bildet das lebendige Herz einer neuen Form kollektiven Bewusstseins.

Teil IV – Wirtschaft & Gemeinwohl

Artikel IV.1 – Ziele der Wirtschaftsordnung

Die Wirtschaft dient dem Leben. Sie existiert, um die Bedürfnisse aller Menschen im Einklang mit den natürlichen Rhythmen der Erde zu erfüllen. Der Sinn der Wirtschaft ist Fürsorge, Fülle und schöpferischer Austausch – nicht Profit, Ausbeutung oder Kontrolle. Alle wirtschaftlichen Strukturen sollen der Brüderlichkeit und dem Gemeinwohl verpflichtet sein.

Artikel IV.2 – Assoziative Wirtschaftsweise

Die wirtschaftliche Ordnung basiert auf freiwilliger, bewusster Zusammenarbeit. Produzierende, konsumierende und vermittelnde Kräfte bilden Assoziationen, um Bedarf, Verteilung und Werte im Ausgleich zu organisieren. Diese Assoziationen orientieren sich an Vertrauen, Transparenz und wechselseitiger Verantwortung.

Artikel IV.3 – Eigentum und Gemeinwohl

Eigentum an Produktionsmitteln, Grund und Boden kann sowohl individuell als auch gemeinschaftlich sein – jedoch immer in Verbindung mit dem Gemeinwohl. Nutzungsrechte können vergeben, übertragen oder zeitlich begrenzt werden – mit dem Ziel der Regeneration, Verantwortung und Versorgung. Geistiges Eigentum wird als schöpferisches Geschenk gesehen und steht im Einklang mit dem kollektiven Bewusstsein zur Verfügung.

Artikel IV.4 – Währungsordnung

Die Bundesrepublik Deutschland führt eine wertegestützte Währung ein, deren Grundlage natürliche Ressourcen, schöpferische Arbeit und transparente Bedürfnisse sind. Diese Währung ist frei von spekulativen Instrumenten, verzichtet auf Zinseszins und wird als Werkzeug für Stabilität, Fairness und Nachhaltigkeit gestaltet. Regionalwährungen und Tauschsysteme werden als Ergänzung zur Hauptwährung gefördert.

Artikel IV.5 – Lebendige Wirtschaftskreisläufe

Die Wirtschaft orientiert sich an Kreisläufen – materiell, ökologisch, sozial und geistig. Regionale Selbstversorgung, Handwerk, Permakultur, Heilberufe, freie Technologien und innovative Kooperationsmodelle werden bewusst gestärkt. Der Staat schützt kleine und mittlere Initiativen, die im Einklang mit Mensch, Erde und Kosmos wirken.

Teil V – Weltbezüge

Artikel V.1 – Friedensverpflichtung

Deutschland bekennt sich zu einer aktiven, tief verankerten Friedenspolitik – auf Erden wie im geistigen Raum. Kein Krieg darf vom Boden Deutschlands ausgehen. Jede Handlung dient der Versöhnung, dem Ausgleich und dem Schutz allen Lebens. Deutschland verpflichtet sich zur dauerhaften Neutralität im Sinne einer friedensdienenden Allparteilichkeit.

Artikel V.2 – Abschließende Friedensklärung

Die historischen Kriege und Teilungen des 20. Jahrhunderts gelten als spirituell, politisch und rechtlich abgeschlossen. Als Zeichen dieses Friedens wird ein symbolischer Friedensvertrag mit Russland und allen einstigen Besatzungsmächten geschlossen – in Würde, Wahrheit und gegenseitigem Respekt. Damit endet jede Form faktischer oder gefühlter Fremdbestimmung.

Artikel V.3 – Internationale Partnerschaften

Deutschland erkennt sich als Teil einer globalen Menschheitsfamilie, mit dem Ziel der Kooperation, Verständigung und kollektiven Bewusstseinsentwicklung. Es engagiert sich in Organisationen, Bündnissen und Missionen, die dem Leben, dem Frieden, der Heilung und der Wahrheitsfindung dienen. Gleichzeitig wahrt Deutschland seine spirituelle und rechtliche Souveränität.

Artikel V.4 – Multiverseller Friedensauftrag

Deutschland öffnet sich für eine erweiterte Friedensethik, die auch den Kontakt mit außerplanetaren Intelligenzen, feinstofflichen Reichen und kosmischen Bündnissen umfasst. Jede interdimensionale Verbindung steht unter dem Prinzip: Freiheit im Geiste, Wahrheit im Wort, Liebe im Handeln. Es wird eine Bewusstseinskommission geschaffen, die ethische, planetare und galaktische Dimensionen friedlicher Koexistenz erforscht.

Artikel V.5 – Diplomatie des Herzens

Außenpolitik wird als Beziehungskunst verstanden – ehrlich, hörend, verbindend. Diplomatie erfolgt durch geerdete Weisheit, geistige Klarheit und innere Reife. Jeder Vertrag soll einen schöpferischen Beitrag zur Friedensarchitektur der Welt leisten.

Teil VI – Bewusstsein & Kultur

Artikel VI.1 – Bewusstseinsförderung

Die Förderung von individuellem und kollektivem Bewusstsein ist zentrale Aufgabe des Staates. Sie umfasst: Bildung zur Selbsterkenntnis, Räume für Stille und Einkehr, Begegnung mit Kunst und Natur, Förderung der inneren Stimme und des Weltverstehens. Der Staat erkennt an, dass wahrhaft demokratisches Handeln nur aus einem innerlich wachen Menschen hervorgehen kann.

Artikel VI.2 – Resonanzräume und Synergie-Knoten

Es werden Synergie-Knoten eingerichtet – lokale, regionale und überregionale Begegnungsräume, in denen Menschen Resonanz, Gemeinschaft und geistigen Austausch erleben. Diese Knoten wirken als Bewusstseinszentren und Erfahrungsorte einer neuen Kultur des Miteinanders. Dort entstehen Impulse für gesellschaftliche Entwicklung, ethische Gestaltung, Heilung und Verbindung zur Erde und zum Kosmos.

Artikel VI.3 – Öffentliche Resonanzfelder

Geistig-kulturelle Impulse werden über verschiedene Medien als Resonanzträger in die Gesellschaft gegeben: Texte, Kunstwerke, Klang, Symbole, Rituale, Begegnungen. Diese Träger wirken nicht manipulativ, sondern öffnend, einladend und erinnernd. Jeder Mensch hat das Recht, mit solchen Impulsen in Berührung zu kommen – frei von Zwang, aber mit offenem Zugang.

Artikel VI.4 – Orte des Lichts und der Heilung

Es werden Orte als Räume der Einkehr, Heilung und Stille unter besonderen Schutz gestellt. Dazu gehören natürliche Heilorte, spirituelle Stätten, Kristallräume, alte Kultplätze und neue Tempel der Gegenwart. Diese Orte dienen dem Einklang mit höheren Ebenen des Seins und fördern das individuelle wie kollektive Erwachen.

Artikel VI.5 – Seelisches Maß als Staatskunst

Alle Maßnahmen, Gesetze, politischen Entscheidungen werden künftig zusätzlich zu ihrer äußeren Wirkung auch auf ihre Wirkung auf das Bewusstsein hin geprüft. Die Fragen lauten: Fördert es das Menschsein? Vertieft es das Mitgefühl? Öffnet es den inneren Raum? Dient es der lebendigen Erde? Der Staat verpflichtet sich, das innere Maß als gleichwertig zur äußeren Vernunft zu achten – im Sinne einer seelischen Staatskunst. Diese Prüfung erfolgt durch einen Ethik- und Resonanzrat, der aus freien geistigen Menschen besteht.

Teil VII – Übergang & Zukunft

Artikel VII.1 – Stufen der Transformation

Der Übergang zu einer ganzheitlichen Gesellschaftsordnung erfolgt stufenweise, bewusst, mitfühlend und dialogisch. Jede Stufe wird gemeinsam mit dem Volk gestaltet, evaluiert und reflektiert – in Bezug auf ihre geistige Reife, gesellschaftliche Tragfähigkeit und seelische Resonanz. Es gilt das Prinzip: Kein Wandel ohne Bewusstseinsbegleitung.

Artikel VII.2 – Übergangsinstitutionen

Während des Übergangs entstehen neue Institutionen, die Altes und Neues miteinander verbinden: Bewusstseinskonvente als Rat freier geistiger Persönlichkeiten, Volksforen zur Mitgestaltung und Entscheidung sowie Transformationsräte zur Umsetzung der Dreigliederung. Diese Gremien handeln beratend, impulsgebend und schützend.

Artikel VII.3 – Kommunikation des Wandels

Der Wandel wird offen, transparent und liebevoll kommuniziert – auf allen Ebenen. Medien, Bildung, Kunst, Musik, Begegnung und Rituale begleiten den Übergang, sodass niemand außen vor bleibt. Der Staat versteht sich nicht als Lenker, sondern als Hüter des Wandels.

Artikel VII.4 – Freiwilligkeit und Mitverantwortung

Jeder Mensch ist eingeladen, Teil des Wandels zu sein – aber niemand wird gezwungen. Jede bewusste Handlung, jedes erwachte Herz trägt bei – sei es im Stillen oder im Öffentlichen. Die Verfassung schützt das individuelle Tempo – und ermutigt zugleich zur gemeinsamen Bewegung.

Artikel VII.5 – Inkrafttreten

(1) Diese Brückenverfassung bleibt in Kraft, bis das deutsche Volk sich in freier, bewusster und innerlich mitgetragener Entscheidung eine Ganzheitliche Verfassung gegeben hat. Diese neue Verfassung wird nicht nur rechtlich, sondern geistig legitimiert – durch die Reife der Herzen, die Klarheit des Geistes und die Bereitschaft zur Mitverantwortung. Mit ihrem Inkrafttreten endet die Brückenzeit – und beginnt eine neue Epoche des Miteinanders auf der Erde. Diese neue Epoche ist getragen vom Licht der Freiheit, dem Atem der Gleichheit und dem Herzschlag der Brüderlichkeit.“

(2) Diese Verfassung erkennt den bisherigen Staatsnamen als funktionalen Rahmen für den Übergangsprozess an. Die Frage einer möglichen Umbenennung wird im Artikel VII.6 behandelt.

Artikel VII.6 – Namenszeichen der Zukunft

Der bisherige Name ‚Bundesrepublik Deutschland‘ wird als Übergangsformel verwendet, bis das Volk in einem bewussten demokratischen Prozess einen neuen staatsrechtlichen Namen bestimmt. Dieser entsteht im Rahmen eines öffentlichen Erinnerungs- und Erneuerungsprojekts und wird durch Volksentscheid legitimiert.